

10. Satzung vom 20.12.2019 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 65 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2013 (GV. NRW. S. 133 Gl Nr. 77) und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen - Entwässerungssatzung - der Stadt Sundern vom 21.11.2014 hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 18.12.2009 in der Fassung vom 21.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 „Schmutzwassergebühren“

die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich

a) Kanalbenutzungsgebühr **3,35 €**

b) Abwasserbeseitigungsgebühr je m³ Frischwasserverbrauch für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen **2,12 €**
gegebenenfalls zuzüglich der vom Land Nordrhein-Westfalen festgesetzten Kleineinleiterabgabe je Person in Höhe von **17,89 €**

(7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um den gem. § 7 Abs. 1 KAG anrechnungsfähigen Reinhaltungsbeitrag.
Für diese Gebührenpflichtigen (Ruhrverbandsmitglieder) beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser (Frischwassermaßstab) **1,66 €**

Für die Ermäßigung ist der Beitragsbescheid für den zu zahlenden Ruhrverbandsbeitrag des Vorjahres vorzulegen.“

§ 5 „Niederschlagswassergebühr“

die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Ab dem 01.01.2020 beträgt die Gebühr für jeden m² bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter, abflusswirksamer Fläche i.S.d. § 1 jährlich **0,65 €**

(6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um den gem. § 7 Abs. 1 KAG anrechnungsfähigen Reinhaltungsbeitrag.
Für diese Gebührenpflichtigen (Ruhrverbandsmitglieder) beträgt die Gebühr je m² bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter, abflusswirksamer Fläche i.S.d. § 1 jährlich **0,43 €**“

§ 19 „Ermittlung des Ersatzanspruchs“

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Herstellung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 20.12.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Grothe
Erste Beigeordnete